



Förderstiftung
**LEIPZIGER
STADTBAD**

Satzung
der
Förderstiftung Leipziger Stadtbad

Förderstiftung Leipziger Stadtbad

Präambel

Die Kommunalen Wasserwerke GmbH Leipzig (Stifter) haben sich zum Ziel gesetzt, in einer Gemeinschaftsaktion aus unternehmerischen und bürgerlichen Engagement das in den Jahren 1913 bis 1916 erbaute und unter Denkmalschutz stehende historische Stadtbad Leipzig zu erhalten, sanieren und der Öffentlichkeit zur Nutzung wieder zugänglich zu machen.

Mit dem Leipziger Stadtbad soll ein denkmalgeschütztes Gebäude mit Symbolcharakter durch privates und öffentliches Engagement wieder hergestellt und nach Möglichkeit seiner ursprünglichen Funktion wieder zugeführt werden. Das alte Stadtbad bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Belange des Denkmalschutzes, der Gesundheitsvorsorge sowie der Kultur und Bildung zu vereinen.

Im Bewusstsein der Bedeutung des Stadtbades Leipzig für die Bevölkerung errichtete die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH die unselbständige "Förderstiftung Leipziger Stadtbad" um die zur Wiederbelebung des historischen Stadtbades erforderlichen Mittel zu beschaffen und um weitere engagierte Bürger, Unternehmen und Einrichtungen zur ideellen, finanziellen und organisatorischen Unterstützung des Projekts zu gewinnen.

In Ausübung ihrer treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber dem Stifter und dem Einsatz des ihr vom Stifter und den Zustiftern überlassenen Vermögens errichtet nunmehr die Sparkasse Leipzig, als Träger der unselbständigen Förderstiftung, diese zweckidentische rechtsfähige Förderstiftung.

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung Leipziger Stadtbad“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Sanierung des nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz anerkannten Kulturdenkmals Leipziger Stadtbad in Leipzig, Eutritzscher Straße 21 (im folgenden „Stadtbad genannt).
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von Mitteln (Zuwendungen, Spenden, Zustiftungen), die ausschließlich für das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben dienen. Die Stiftung kann die Mittel auch zweckgebunden an die Stadt Leipzig weitergeben, solange diese Eigentümer des Stadtbades und dadurch eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist

- die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung, um sie zur aktiven Mithilfe bei der Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege des Stadtbades zu gewinnen. Dies erfolgt insbesondere durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde vollzieht.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Sie kann sich Hilfspersonen im Sinn des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.
 4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem Stiftungskapital i.H.v. 310.000 EUR welches dem Träger der unselbstständigen „Förderstiftung Leipziger Stadtbad“ treuhänderisch überlassen wurde.
2. Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Das Grundstockvermögen kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks vollständig verbraucht werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Nach einem zehnjährigen Bestehen der Stiftung ist es dieser gestattet, jährlich höchstens 10 % des Grundstockvermögens für die Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise steuerlich zulässigen Rücklagen zuführen.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung ist der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Daneben kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Persönlichkeiten. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stifter benannt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Die Arbeit des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine erneute Benennung ist zulässig.

3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, ist jedes Vorstandsmitglied auch einzeln zur Vertretung berechtigt.
4. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, legt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss vor und berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.
5. Der Stiftungsvorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Stiftungsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Der Stiftungsvorstand regelt durch Beschluss die Aufgaben der Geschäftsführung und seine Vertretungsbefugnis.
7. Der Stiftungsvorstand ist an Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden. Insbesondere können die Befugnisse des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis durch Beschluss des Stiftungsrates beschränkt werden.
8. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe sind z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 - zwei von dem Stifter benannte Personen;
 - ein Mitglied der Geschäftsleitung des Stifters;
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Stifter; gleiches gilt für spätere Änderungen.
4. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder benennen (kooptierte Mitglieder). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Neuwahl kann vorzeitig erfolgen, sofern mindestens 2 kooptierte Mitglieder erstmalig benannt werden und die Mehrheit

der Mitglieder (unter Berücksichtigung der Neumitglieder) dies beantragt. Die Amtszeit beträgt jedoch mindestens 1 Jahr.

6. Die Amtszeit der Mitglieder ist auf 5 Jahre begrenzt. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
7. Die kooptierten Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abberufen werden. Darüber entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat hierbei weder Stimmrecht noch das Recht, an den Beratungen zu seiner Person beteiligt zu werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Stiftungsvorstands in Bezug auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates und die Umsetzung des Stiftungszweckes. Er beschließt insbesondere über
 - die Verwendung des Stiftungskapitals, der Erträge und sonstigen Zuwendungen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Leitlinien der Umsetzung des Stiftungszwecks,
 - die Beauftragung von Hilfspersonen
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für die Stiftung mit besonderen Risiken verbunden sind
 - die Befreiung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB.
2. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn zwei geborene Mitglieder des Stiftungsrates oder die Hälfte aller Mitglieder dies verlangen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder seine Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen beginnend mit der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung - mit Ausnahme der Änderung des Stiftungszwecks – wird vom Stiftungsrat in einer Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Die Satzungsänderung darf nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.
2. Auf § 13 der Satzung wird verwiesen.

§ 11 Anpassung des Stiftungszwecks an veränderte Verhältnisse und Auflösung der Stiftung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss kann nur in einer Sitzung gefasst werden und bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.
3. Auf § 13 der Satzung wird verwiesen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Denkmalschutz und Denkmalpflege möglichst im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über **Satzungsänderungen** und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Diese treten erst in Kraft, wenn die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes vorliegt.

§ 14
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser **Satzung** gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist, gelten die Regelungen des Stiftungsrechts für den Freistaat Sachsen. Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Leipzig, den

07.12.09

.....
Stifter der unselbständigen Stiftung

.....
Treuhandler

